

16. Wann kann bei Reaten, deren Thatbestand sich aus mehreren Handlungen zusammensetzt, der zum Versuche erforderliche „Anfang der Ausführung“ angenommen werden?

Ist insbesondere bei der Urkundenfälschung die fälschliche Anfertigung der Urkunde, solange dieselbe noch nicht zum Zwecke der Täuschung gebraucht ist, Versuch oder Vorbereitungshandlung?

St.G.B. §§. 43. 267. 268.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Oktober 1882 g. H. Rep. 1661/82.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes bezeichnet die Freisprechung des Angeklagten vom Versuche der Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht als auf irriger Anwendung des Gesetzes beruhend. Diese Rüge ist begründet.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte die beiden Wechsel d. d. Albingen den 18. Dezember 1881 über M 170 und

d. d. Alldingen den 27. desf. M. über *M* 190 auf *M. H.* als Aussteller und andere Personen als Trassaten und Acceptanten lautend durchweg selbst geschrieben, also gefälscht und bei seiner am 22. Januar l. Jz. erfolgten Verhaftung noch besessen habe; sie konstatiert auch weiter, daß Angeklagter die beiden Wechsel lediglich zu dem Zwecke, um solche gegenüber Dritten zu verwerten, gefertigt habe, glaubt aber gleichwohl einen strafbaren Versuch nicht annehmen zu sollen, weil dann, wenn zum Thatbestande einer Straftat mehrere Handlungen nötig seien — hier die fälschliche Anfertigung der Urkunde und der Gebrauch derselben zum Zwecke der Täuschung, — ein Anfang der Ausführung erst dann vorliege, wenn die Ausführung einer jeden der erforderlichen Handlungen bereits begonnen habe, während die Erfüllung eines einzelnen Thatbestandsmerkmals — hier die fälschliche Anfertigung — nur als Vorbereitungshandlung erscheine.

Es bedarf hier keiner näheren Untersuchung, inwieweit die Feststellung im einzelnen Falle, daß eine Handlung als eine den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthaltende Versuchshandlung oder als Vorbereitungshandlung anzusehen sei, tatsächlicher Natur und darum der Nachprüfung des Revisionsrichters entrückt sei; denn das urteilende Gericht hat seine Ansicht keineswegs auf die Umstände des konkreten Falles, sondern auf den oben angeführten Rechtsatz gestützt, und dieser ist in solcher Allgemeinheit irrig.

Das Strafgesetzbuch fordert für Annahme eines Versuches zwei Hauptmomente: 1. den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, 2. die Bethätigung dieses Entschlusses durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten.

Der Entschluß muß also das gesamte Verbrechen umfassen, auf dessen Ausführung in seinem vollen Umfange und bezüglich aller seiner Thatbestandsmomente gerichtet sein. Die Bethätigung des Entschlusses hat dagegen nur den Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens zu enthalten.

Wenn daher auch einerseits als Handlungen, welche zu diesem Zwecke genügen — im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen — nur solche gelten können, welche schon wirkliche Thatbestandsmomente der vom Gesetze mit Strafe bedrohten Missethat betreffen, so kann doch auf der anderen Seite auch nicht verlangt werden, daß der Anfang der

Ausführung schon alle Bestandteile des gesetzlichen Thatbestandes, welche für das vollendete Reat gefordert werden, umfasse.

Es kann daher insbesondere bei solchen Verbrechen, deren Thatbestand sich aus einer Mehrheit aufeinanderfolgender, in ihrer Gesamtheit das vollendete Verbrechen bildender Einzelhandlungen zusammensetzt, nicht verlangt werden, daß der Versuch notwendig die zur schließlichen Vollendung des Verbrechens erforderliche Handlung mit umfasse, und daß deshalb auch jede, bis zur letzten, dieser Handlungen schon begonnen sei; es wird vielmehr die Ausführung des Verbrechens auch dann als angefangen erachtet werden können, wenn die der Natur des Verbrechens nach vorausgehenden, also so recht eigentlich zum „Anfange der Ausführung“ geeigneten Thatbestandsmomente auch wirklich zur Ausführung gelangt sind. Dies setzt allerdings notwendig voraus, daß aus dem Anfange das Ende, aus der angefangenen Ausführung das Auszuführende mit Sicherheit zu erkennen sei, und insofern erscheint es als eine thatsächliche Frage, inwiefern eine und dieselbe Handlung je nach den konkreten Umständen als Versuch des Verbrechens anzusehen sein wird oder nicht. Das vorwiegend entscheidende Moment ist hier die erkennbare Tragweite des Entschlusses. Das Verbrechen eines Verhältnisses kann bloße Eigentumsbeschädigung sein; ist aber nach den Umständen des Falles festgestellt, daß das Verbrechen in diebischer Absicht geschah, so kann unbedenklich ein Diebstahlversuch angenommen werden, wenn auch mit der Wegnahme des Inhaltes noch nicht begonnen wurde. Umfaßt also die Absicht des Thäters den gesamten Thatbestand eines aus mehreren Thätigkeiten zusammengesetzten Reates, vermochte er aber, ohne seine Absicht aufgegeben zu haben, nur einzelne dieser Thätigkeiten auszuführen, während die Ausführung der übrigen und damit die Vollendung des Gesamtreates unterblieb, so wird regelmäßig ein strafbarer Versuch vorliegen.

Gegebenen Falles hat nun das Instanzgericht angenommen, daß Angeklagter Wechsel fälschte, um sie an Dritte zu verwerten, womit allem Anscheine nach gesagt werden sollte, daß dritte Personen mit den Fälsfikaten getäuscht und an ihrem Vermögen beschädigt werden sollten, sodaß die auf eine Urkundenfälschung im Sinne des §. 268 Biff. 1 St.G.B.'s gerichtete Absicht zur Genüge vorhanden wäre. Unter diesen Umständen war mit der bewirkten Herstellung der falschen Urkunden nicht nur ein wesentlicher Teil des das Gesamtreat bildenden That-

bestandes bereits gegeben, sondern wäre gewiß auch aus der angefangenen Ausführung das auszuführende Verbrechen mit Sicherheit zu erkennen gewesen, sodaß die Annahme einer bloßen Vorbereitungs-handlung ihre Erklärung wohl nur in der irtümlichen rechtlichen Anschauung, als sei der Anfang der Ausführung eines Verbrechens gleichbedeutend mit dem Anfange der Ausführung jedes einzelnen zur Vollendung erforderlichen Thatbestandsmomentes, zu finden vermag.

Es ist auch nicht richtig, daß das Reichsgericht sich in einem früheren Urteile vom 28. Februar 1880¹ im Sinne des Instanzgerichtes ausgesprochen habe. Wenn das angeführte Urteil des III. Straffenates in einem Falle, in welchem sich der Fälscher zur beabsichtigten Täuschung einer Mittelsperson bediente, davon sprach, daß die Übergabe der Urkunden an diese Mittelsperson „eine Vorbereitung dieses Gebrauches“ gewesen sei und, falls weiteres nicht festgestellt werde, eine vollendete Urkundenfälschung nicht vorliegen würde, so sprach jenes Urteil von einer „Vorbereitung“ nicht mit Rücksicht auf das Gesamtreat, sondern nur bezüglich des Thatbestandsmomentes des Gebrauches, während die weitere Bemerkung, daß, solange sonstige Feststellungen fehlen, die Urkundenfälschung nicht als eine vollendete anzusehen sei, die Annahme eines Versuches nicht nur nicht ausschließt, sondern vielmehr für diesen Fall zu unterstellen scheint.

Hiernach war das Urteil aufzuheben.